nen[33], in der unter anderem festgelegt ist, dass ein Staat keine einseitigen wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Zwangsmaßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder deren Anwendung begünstigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen,

eingedenk der in den einschlägigen Resolutionen, Regeln und Bestimmungen der Vereinten Nationen und der Welthandelsorganisation enthaltenen allgemeinen Grundsätze zur Regelung des internationalen Handelssystems und der Handelspolitik zugunsten der Entwicklung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/215 vom 22. Dezember 1989, 46/210 vom 20. Dezember 1991, 48/168 vom 21. Dezember 1993, 50/96 vom 20. Dezember 1995, 52/181 vom 18. Dezember 1997, 54/200 vom 22. Dezember 1999, 56/179 vom 21. Dezember 2001, 58/198 vom 23. Dezember 2003, 60/185 vom 22. Dezember 2005, 62/183 vom 19. Dezember 2007, 64/189 vom 21. Dezember 2009 und 66/186 vom 22. Dezember 2011,

ernsthaft besorgt darüber, dass sich die Anwendung einseitiger wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen besonders nachteilig auf die Volkswirtschaften und die Entwicklungsanstrengungen der Entwicklungsländer auswirkt und einen allgemeinen negativen Einfluss auf die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit und auf die weltweiten Anstrengungen in Richtung auf ein nichtdiskriminierendes und offenes multilaterales Handelssystem hat,

in Anbetracht dessen, dass derartige Maßnahmen eine offenkundige Verletzung der in der Charta enthaltenen völkerrechtlichen Grundsätze sowie der wesentlichen Grundsätze des multilateralen Handelssystems darstellen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs[34];

2. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, dringend wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass gegen Entwicklungsländer einseitige wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen ergriffen werden, die von den zuständigen Organen der Vereinten Nationen nicht genehmigt wurden oder mit den in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen völkerrechtlichen Grundsätzen unvereinbar sind und die gegen die wesentlichen Grundsätze des multilateralen Handelssystems verstoßen;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Anwendung solcher Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer zu verurteilen und abzulehnen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig die Anwendung derartiger Maßnahmen zu überwachen und die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die betroffenen Länder, namentlich auf ihren Handel und ihre Entwicklung, zu untersuchen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 68/201

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 20. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/436/Add.2, Ziff. 8)[35].

68/201. Internationales Finanzsystem und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/186 vom 20. Dezember 2000 und 56/181 vom 21. Dezember 2001 mit dem Titel „Errichtung eines stärkeren und stabilen internationalen Finanzsystems, das den Prioritäten auf dem Gebiet des Wachstums und der Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, und der Förderung wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit Rechnung trägt“ sowie auf ihre Resolutionen

[33] Resolution 2625 (XXV), Anlage.

[34] A/68/218.

[35] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

57/241 vom 20. Dezember 2002, 58/202 vom 23. Dezember 2003, 59/222 vom 22. Dezember 2004, 60/186 vom 22. Dezember 2005, 61/187 vom 20. Dezember 2006, 62/185 vom 19. Dezember 2007, 63/205 vom 19. Dezember 2008, 64/190 vom 21. Dezember 2009, 65/143 vom 20. Dezember 2010, 66/187 vom 22. Dezember 2011 und 67/197 vom 21. Dezember 2012,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen[36], ihre Resolution 56/210 B vom 9. Juli 2002, in der sie sich den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung[37] zu eigen machte, die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung[38], die Agenda 21[39], das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21[40] und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)[41],

ferner unter Hinweis auf die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey, die vom 29. November bis 2. Dezember 2008 in Doha abgehalten wurde[42],

unter Hinweis auf die Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung und ihr Ergebnisdokument[43],

sowie unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und auf die Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, die am 25. September 2013 vom Präsidenten der Generalversammlung einberufen wurde, und ihre jeweiligen Ergebnisdokumente[44],

ferner unter Hinweis auf die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehalten wurde, und ihr Ergebnisdokument „Die Zukunft, die wir wollen“[45],

in Anerkennung der Arbeit der Offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung zur Weiterverfolgung der in dem Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung enthaltenen Fragen und von ihrem Fortschrittsbericht[46] Kenntnis nehmend,

unter Hinweis auf die vom Präsidenten der Generalversammlung für den 17. und 18. Mai 2012 einberufene thematische Aussprache auf hoher Ebene über die weltweite Wirtschafts- und Finanzlage und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf die gemäß Resolution 67/197 am 13. November 2013 abgehaltene Sitzung des Zweiten Ausschusses, auf der die in Reaktion auf die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre

---

[36] Resolution 55/2.

[37] *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf.

[38] *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf.

[39] Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

[40] Resolution S-19/2, Anlage.

[41] *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnsbrg/ a.conf.199-20.pdf.

[42] Resolution 63/239, Anlage.

[43] Resolution 63/303, Anlage.

[44] Resolutionen 65/1 und 68/6.

[45] Resolution 66/288, Anlage.

[46] A/64/884.

Auswirkungen auf die Entwicklung zu treffenden Maßnahmen und die Aussichten auf eine Wiederherstellung von Vertrauen und Wirtschaftswachstum erörtert wurden,

Kenntnis nehmend vom Sechsten Wirtschaftsforum von Astana und der Weltkrisenkonferenz, die vom 22. bis 24. Mai 2013 in Astana abgehalten wurden, sowie von der Einberufung der Zweiten Weltkrisenkonferenz, die vom 21. bis 23. Mai 2014 in Astana stattfinden wird,

sowie Kenntnis nehmend von dem vom 20. bis 22. Juni 2013 in Sankt Petersburg (Russische Föderation) abgehaltenen Internationalen Wirtschaftsforum,

ferner Kenntnis nehmend von dem am 5. und 6. September 2013 in Sankt Petersburg abgehaltenen Gipfeltreffen der Gruppe der 20,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, insbesondere auf die Entwicklung, angesichts der Anzeichen einer ungleichmäßigen und unbeständigen Erholung, in der Erkenntnis, dass sich die Weltwirtschaft trotz erheblicher Anstrengungen, die zur Eingrenzung von Extremrisiken, zur Verbesserung der Bedingungen auf den Finanzmärkten und zur Stützung der Erholung beigetragen haben, weiter in einer kritischen Phase mit Abwärtsrisiken befindet, darunter starke Schwankungen an den Weltmärkten, hohe Arbeitslosigkeit, insbesondere unter jungen Menschen, Verschuldung in manchen Ländern und eine allgemein angespannte Haushaltslage, die allesamt die Erholung der Weltwirtschaft erschweren und zeigen, dass weitere Fortschritte bei der Stabilisierung und Ausbalancierung der globalen Nachfrage notwendig sind, und betonend, dass es fortgesetzter Anstrengungen bedarf, die systemischen Schwächen und Ungleichgewichte anzugehen und das internationale Finanzsystem zu reformieren und zu stärken, während gleichzeitig die bislang vereinbarten Reformen durchgeführt werden,

feststellend, dass einige Entwicklungsländer zwar maßgeblich zum jüngsten Wachstum der Weltwirtschaft beigetragen haben, dass die Wirtschaftskrise jedoch ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber weiteren Schocks verringert hat, unter Hinweis auf die Zusagen in Bezug auf die Unterstützung der Entwicklung und eines starken, nachhaltigen, ausgewogenen und inklusiven Wirtschaftswachstums und in Bekräftigung der Notwendigkeit, zusammenzuarbeiten, um die entwicklungsbezogenen Zusagen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 einzuhalten,

in der Erkenntnis, dass eine wirksame globale wirtschaftliche Ordnungspolitik in einer zunehmend vernetzten Welt von entscheidender Bedeutung für den Erfolg nationaler Anstrengungen ist, in allen Ländern eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen, und dass trotz der im Laufe der Jahre unternommenen erheblichen Anstrengungen die Notwendigkeit fortbesteht, die globale wirtschaftliche Ordnungspolitik zu verbessern und die diesbezügliche Rolle der Vereinten Nationen zu stärken,

unter Hinweis auf die Verpflichtung, solidarisch koordinierte und umfassende globale Maßnahmen zur Bewältigung der anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise auf die Entwicklung zu erarbeiten und Maßnahmen zu ergreifen, die unter anderem darauf gerichtet sind, Vertrauen wiederherzustellen, das Wirtschaftswachstum aufrechtzuerhalten und eine produktive Vollbeschäftigung sowie menschenwürdige Arbeit für alle zu schaffen,

in Bekräftigung der Ziele der Vereinten Nationen, die in ihrer Charta festgelegt sind, namentlich eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und ein Mittelpunkt zu sein, in dem die Bemühungen der Nationen zur Verwirklichung gemeinsamer Ziele aufeinander abgestimmt werden, und erneut erklärend, dass die Führungsrolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung gestärkt werden muss,

hervorhebend, dass das internationale Finanzsystem ein nachhaltiges, inklusives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum, eine nachhaltige Entwicklung und die Schaffung von Arbeitsplätzen verstärken, die finanzielle Inklusion fördern und die Anstrengungen zur Beseitigung von Armut und Hunger in den Entwicklungsländern unterstützen und gleichzeitig die kohärente Mobilisierung aller Quellen der Entwicklungsfinanzierung ermöglichen soll,

unter Hinweis auf die Vierte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020[47] und in diesem Zusammenhang in der Erkenntnis, dass die internationalen Finanzinstitutionen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat die besonderen Bedürfnisse und Prioritäten der am wenigsten entwickelten Länder unterstützen sollen,

hervorhebend, wie wichtig das Bekenntnis zur Gewährleistung eines soliden inländischen Finanzsektors ist, der einen wesentlichen Beitrag zu den nationalen Entwicklungsbemühungen leistet und einen wichtigen Baustein einer entwicklungsfördernden internationalen Finanzarchitektur bildet,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs[48];

2. *erkennt an*, dass es geboten ist, die Anstrengungen zur Verbesserung der Kohärenz und Konsistenz des internationalen Währungs-, Finanz- und Handelssystems fortzusetzen und zu verstärken, und erklärt erneut, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass diese Systeme offen, fair und inklusiv sind, damit sie die Anstrengungen ergänzen, die die einzelnen Staaten auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung unternehmen, namentlich in Bezug auf ein starkes, nachhaltiges, ausgewogenes, inklusives und gerechtes Wirtschaftswachstum und die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele;

3. *weist erneut* auf die Notwendigkeit *hin*, zur Bewältigung der sich der Weltwirtschaft stellenden Herausforderungen entschlossen vorzugehen, um ein ausgewogenes, nachhaltiges, inklusives und gerechtes, mit produktiver Vollbeschäftigung und hochwertigen Arbeitsplätzen verbundenes weltweites Wachstum sicherzustellen, und weist außerdem auf die Notwendigkeit hin, in erheblichem Umfang Ressourcen aus einer Vielzahl von Quellen zu mobilisieren und Finanzmittel wirksam einzusetzen, um so eine produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle zu fördern;

4. *stellt fest*, dass auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene bedeutende Anstrengungen unternommen wurden, um den durch die Finanz- und Wirtschaftskrise verursachten Problemen zu begegnen, und erkennt an, dass mehr getan werden muss, um die wirtschaftliche Erholung zu fördern, die Turbulenzen auf den globalen Finanz- und Rohstoffmärkten zu bewältigen, gegen die hohe Arbeitslosigkeit und Verschuldung in mehreren Ländern sowie die allgemein angespannte Haushaltslage vorzugehen, den Bankensektor zu stärken, unter anderem durch die Erhöhung seiner Transparenz und Rechenschaftspflicht, die systemischen Schwächen und Ungleichgewichte anzugehen, das internationale Finanzsystem zu reformieren und zu stärken und die Koordinierung der Finanz- und Wirtschaftspolitik auf internationaler Ebene fortzusetzen und zu verstärken;

5. *stellt außerdem fest*, dass die Vereinten Nationen aufgrund ihrer universalen Mitgliedschaft und Legitimität ein einzigartiges und wesentliches Forum für die Erörterung internationaler Wirtschaftsfragen und ihrer Auswirkungen auf die Entwicklung sind, bekräftigt, dass die Vereinten Nationen gute Voraussetzungen für die Mitwirkung an verschiedenen Reformprozessen mitbringen, die auf die Verbesserung und Stärkung der Effizienz des internationalen Finanzsystems und der internationalen Finanzarchitektur abzielen, und erkennt gleichzeitig an, dass die Vereinten Nationen und die internationalen Finanzinstitutionen einander ergänzende Mandate haben und einer Koordinierung ihrer Maßnahmen daher entscheidende Bedeutung zukommt;

6. *erinnert* in dieser Hinsicht an den Beschluss, die Koordinierung zwischen dem System der Vereinten Nationen und den multilateralen Finanz-, Handels- und Entwicklungsinstitutionen auf der Grundlage eines klaren Verständnisses und der Achtung ihres jeweiligen Mandats und ihrer Lenkungsstruktur zu stärken, um Wirtschaftswachstum, Armutsbekämpfung, Schaffung von Arbeitsplätzen und nachhaltige Entwicklung weltweit zu fördern;

---

[47] *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011* (A/CONF.219/7), Kap. II.

[48] A/68/221.

7. *erinnert außerdem* daran, dass die Länder über die notwendige Flexibilität verfügen müssen, um antizyklische Maßnahmen durchführen und spezifisch und gezielt auf die Krise reagieren zu können, und fordert eine Straffung der Auflagen, um sicherzustellen, dass sie zeitlich angemessen, spezifisch und gezielt sind und die Entwicklungsländer angesichts der finanziellen, wirtschaftlichen und entwicklungsbezogenen Herausforderungen unterstützen;

8. *stellt* in dieser Hinsicht *fest*, dass die Mittel des Internationalen Währungsfonds erhöht wurden und sein Kreditvergaberahmen verbessert wurde, unter anderem durch eine Straffung der Konditionalität und flexible Instrumente, wie die Vorsorge- und Liquiditätslinie, die flexible Kreditlinie und das Instrument für schnelle Finanzierung, und die Verfeinerung des Kreditvergaberahmens für Länder mit niedrigem Einkommen, und stellt außerdem fest, dass die neuen und laufenden Programme keine ungerechtfertigten prozyklischen Auflagen beinhalten sollen;

9. *legt* in dieser Hinsicht den multilateralen Entwicklungsbanken *eindringlich nahe*, sich weiter in Richtung einer flexiblen, schnell auszahlbaren und vorgezogenen Hilfe zu Vorzugsbedingungen zu bewegen, die Entwicklungsländern spürbar und rasch helfen wird, wenn sie sich bei ihren Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele Finanzierungslücken gegenübersehen, unter Berücksichtigung der jeweiligen Absorptionsfähigkeit und Schuldentragfähigkeit dieser Länder;

10. *erkennt an*, welche Rolle den Privatkapitalströmen bei der Mobilisierung von Finanzmitteln für die Entwicklung zukommt, unterstreicht, welche Probleme vielen Entwicklungsländern durch die übermäßigen Schwankungen der kurzfristigen Kapitalströme entstehen, stellt fest, dass bei der Konzeption und Durchführung von Maßnahmen zur Lenkung von Kapitalströmen, durch die diese Probleme überwunden werden sollen, wie etwa makroökonomische Politikkonzepte, makroprudenzielle Maßnahmen und diverse Formen der Lenkung des Kapitalverkehrs, die besonderen Gegebenheiten der einzelnen Länder berücksichtigt werden müssen, wobei zugleich die möglichen Risiken einer Lenkung der Kapitalströme umfassend zu bedenken sind;

11. *erkennt außerdem an*, dass die internationalen Finanzinstitutionen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die Mobilisierung von Kapitalströmen fördern müssen, unter anderem durch die Schaffung der richtigen Anreize für mittel- und langfristige Investitionen und durch den Austausch bewährter Verfahren, um die nationalen und internationalen Investitionen zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung auf der Grundlage ihrer drei Dimensionen besser zu lenken;

12. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, die Mitwirkung der Entwicklungsländer an den internationalen wirtschaftlichen Entscheidungs- und Normsetzungsprozessen auszuweiten und zu stärken, nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den wichtigen Schritten zur Reform der Lenkungsstrukturen, Quoten und Stimmrechte der Bretton-Woods-Institutionen, die darauf gerichtet sind, den gegenwärtigen Realitäten besser Rechnung zu tragen und die Mitspracherechte, die Beteiligung und die Stimmrechte der Entwicklungsländer zu stärken, und erkennt an, wie wichtig die ambitionierte und zügige Weiterführung dieser Reformprozesse ist, damit wirksamere, glaubwürdigere, rechenschaftspflichtigere und besser legitimierte Institutionen entstehen;

13. *nimmt* in dieser Hinsicht *Kenntnis* von den Beschlüssen der Weltbankgruppe zu Mitspracherechten und Beteiligung und zu weiteren institutionellen Reformen zur Bewältigung neuer Herausforderungen sowie von der Einrichtung eines fünfundzwanzigsten Sitzes in den Exekutivdirektorien der Weltbankgruppe und sieht Fortschritten bei deren institutionellen Reformen mit Interesse entgegen;

14. *fordert* die rasche Umsetzung der 2010 beschlossenen Reform der Quoten und Lenkungsstrukturen des Internationalen Währungsfonds, nimmt Kenntnis von den Fortschritten des Fonds bei der Überprüfung der Quotenformel im Januar 2013 und betont, wie wichtig fortgesetzte Gespräche sind, um bis Januar 2014 zu einer Einigung über die Quotenformel zu gelangen, parallel zu der fünfzehnten allgemeinen Überprüfung der Quoten und im Rahmen andauernder Reformprozesse, um die Fähigkeit des Fonds sicherzustellen, den Herausforderungen zu begegnen, vor denen das heutige internationale Währungs- und Finanzsystem steht;

15. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig ein offenes, transparentes und leistungsorientiertes Verfahren für die Auswahl der Leiter der internationalen Finanzinstitutionen, einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen, ist;

16. *hebt hervor*, dass ein wirksameres staatliches Eingreifen erforderlich ist, um eine angemessene Marktregulierung zu gewährleisten, die dem öffentlichen Interesse dient, und anerkennt in dieser Hinsicht die Notwendigkeit einer besseren Regulierung der Finanzmärkte, um wirtschaftliche Stabilität und ein nachhaltiges, ausgewogenes und inklusives Wachstum zu fördern;

17. *hebt außerdem hervor*, dass auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene eine fortlaufende Koordinierung der ordnungspolitischen Rahmen für die Finanzmärkte und manche ihrer Produkte notwendig ist, stellt fest, dass es zwar noch zu früh ist, die vollen Auswirkungen von Basel III abzuschätzen, dass jedoch die Sorge besteht, dass sie für bestimmte Entwicklungsländer negativ sein könnten, und anerkennt in dieser Hinsicht, dass es fortlaufender Anstrengungen bedarf, um in Bereichen wie dem Schattenbankensystem, den Derivaten und den Banken, die für einen Zusammenbruch zu groß sind, eine Finanzmarktregulierung und -aufsicht zu gewährleisten, mit dem Ziel, wirtschaftliche Stabilität und ein ausgewogenes und inklusives Wachstum zu fördern;

18. *anerkennt* die Rolle der Sonderziehungsrechte als internationales Reservemedium, nimmt davon Kenntnis, dass Zuteilungen von Sonderziehungsrechten in Reaktion auf die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise zur Aufstockung der internationalen Währungsreserven und somit zur Stabilität des internationalen Finanzsystems und zur Widerstandsfähigkeit der Weltwirtschaft beigetragen haben, und anerkennt außerdem, dass die Rolle der Sonderziehungsrechte weiter regelmäßig überprüft werden muss, so auch in Bezug auf ihre potenzielle Rolle im internationalen Reservesystem;

19. *erklärt erneut*, dass im Mittelpunkt der Krisenpräventionsmaßnahmen eine wirksame, alle einschließende multilaterale Überwachung stehen soll, betont, dass die Finanzpolitik der Länder noch stärker überwacht werden muss, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von dem neuen Überwachungsansatz des Internationalen Währungsfonds mit dem Ziel, die bilaterale und die multilaterale Überwachung besser zu integrieren, grenzüberschreitende und sektorübergreifende Verbindungen zu makroökonomischen und makroprudenziellen Politikmaßnahmen zu schaffen und gleichzeitig verstärkte Aufmerksamkeit auf die externen Effekte einzelstaatlicher Wirtschafts- und Finanzpolitik auf die Weltwirtschaft zu richten;

20. *betont* in dieser Hinsicht, dass die zwischenstaatliche und unabhängige Überwachung der nationalen Finanzpolitik und ihrer Auswirkungen auf die internationalen Zinssätze, Wechselkurse und Kapitalströme verstärkt werden muss;

21. *bittet* die internationalen Finanz- und Bankinstitutionen, die Mechanismen der Risikobewertung noch transparenter zu gestalten, stellt fest, dass im Rahmen der vom Privatsektor durchgeführten Bewertungen der hoheitlichen Länderrisiken in größtmöglichem Umfang strenge, objektive und transparente Parameter angewandt werden sollen, was durch hochwertige Daten und Analysen erleichtert werden kann, und ermutigt die zuständigen Institutionen, namentlich die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, sich weiter mit dieser Frage, einschließlich ihrer potenziellen Auswirkungen auf die Entwicklungsaussichten von Entwicklungsländern, zu befassen;

22. *fordert* die multilateralen, regionalen und subregionalen Entwicklungsbanken und Entwicklungsfonds *auf*, auch weiterhin eine entscheidende Rolle bei der Deckung des Entwicklungsbedarfs der Entwicklungs- und Transformationsländer zu spielen, so auch nach Bedarf durch koordinierte Maßnahmen, betont, dass gestärkte regionale Entwicklungsbanken und subregionale Finanzinstitutionen die nationalen und regionalen Entwicklungsanstrengungen mit flexibler finanzieller Unterstützung flankieren und so die Eigenverantwortung und die Gesamteffizienz steigern können und dass sie die regionale Integration fördern können, wodurch die Widerstandskraft gegenüber wirtschaftlichen Schocks gestärkt wird, begrüßt in dieser Hinsicht die jüngsten Kapitalerhöhungen bei multilateralen und regionalen Entwicklungsbanken und ermutigt außerdem zu Anstrengungen, die ausreichende Mittelausstattung der subregionalen Entwicklungsbanken sicherzustellen;

23. *befürwortet* eine verstärkte regionale und subregionale Zusammenarbeit, namentlich über regionale und subregionale Entwicklungsbanken, Handels- und Reservewährungsvereinbarungen und andere regionale und subregionale Initiativen;

24. *betont*, dass es notwendig ist, die Standards der Unternehmensführung und der Lenkung des öffentlichen Sektors fortlaufend zu verbessern, namentlich in Bezug auf Rechnungslegung, Rechnungsprü-

fung und Maßnahmen zur Gewährleistung der Transparenz, eingedenk der schädlichen Auswirkungen unzureichender Politiken;

25. *erkennt an*, dass die internationalen Finanzinstitutionen nach Bedarf die Geschlechterperspektive stärker in ihre Politiken und Programme, namentlich im makroökonomischen Bereich und im Bereich der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Strukturreformen, integrieren müssen, im Einklang mit den jeweils bestimmenden nationalen Prioritäten und Strategien;

26. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen gemeinsam mit den Bretton-Woods-Institutionen und anderen maßgeblichen Akteuren zu erarbeitenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

27. *beschließt*, den Unterpunkt „Internationales Finanzsystem und Entwicklung" unter dem Punkt „Fragen der makroökonomischen Politik" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/202

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 20. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/436/Add.3, Ziff. 7)[49].

68/202. Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/203 vom 23. Dezember 2003, 59/223 vom 22. Dezember 2004, 60/187 vom 22. Dezember 2005, 61/188 vom 20. Dezember 2006, 62/186 vom 19. Dezember 2007, 63/206 vom 19. Dezember 2008, 64/191 vom 21. Dezember 2009, 65/144 vom 20. Dezember 2010, 66/189 vom 22. Dezember 2011 und 67/198 vom 21. Dezember 2012,

sowie unter Hinweis auf die am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen[50] und die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument[51],

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005[52],

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

ferner unter Hinweis auf die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und ihr Ergebnisdokument[53] sowie die Internationale Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey und ihr Ergebnisdokument, die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung[54],

---

[49] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

[50] Resolution 55/2.

[51] Resolution 65/1.

[52] Resolution 60/1.

[53] *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf.

[54] Resolution 63/239, Anlage.